

Sonderausgabe zum Jahresende 2021

02 | 2021

Für Unternehmer

Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden

| Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Mit dem **Auslaufen der degressiven Abschreibung** müssen die Unternehmen nun in den nächsten Wochen entscheiden, ob sie **Investitionen ggf. vorziehen** wollen. |

Bei der **linearen Abschreibung** werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilt. Die **jährlichen Abschreibungsbeträge** bleiben somit über den gesamten Abschreibungszeitraum **konstant**.

Bei der **degressiven Abschreibung** wird der Abschreibungsbetrag nur im ersten Jahr auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt. In den Folgejahren werden die Abschreibungen dann **auf der Grundlage des Restbuchwerts** bestimmt. Da der Restbuchwert von Jahr zu Jahr kleiner wird, sinken auch die Abschreibungsbeträge.

Es ist möglich, von der degressiven zur linearen Abschreibung **zu wechseln**. Um das Abschreibungsvolumen schnellstmöglich zu nutzen, sollte der Wechsel in dem Jahr erfolgen, in dem die **degressive Abschreibung erstmalig unterhalb der linearen Abschreibung** liegt.

Um einen **Investitionsanreiz** zur Überwindung der Coronakrise zu geben, wur-

de die degressive Abschreibung für **Anschaffungen/Herstellungen in 2020 und 2021** wieder eingeführt. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung). Bevorteilt werden also nur langlebige Wirtschaftsgüter **mit mehr als vier Jahren Nutzungsdauer**.

Beachten Sie | Die degressive Abschreibung ist nur für bewegliche Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen zulässig. Daher ist diese Abschreibungsmethode **bei Überschusseinkünften** (z. B. Vermietung und Verpachtung) **nicht möglich**.

PRAXISTIPP | Ist es nun sinnvoll, Investitionen vorzuziehen, um degressiv abschreiben zu können? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. Falls Unternehmen in 2021 Gewinne erzielen, können degressive Abschreibungen die Steuern mindern. Dies ist aber ein vorübergehender Effekt, weil in den Folgejahren weniger abgeschrieben werden kann. Denn unabhängig von der gewählten Methode beträgt das Abschreibungsvolumen 100 %.

Für Unternehmer

Auch im nächsten Jahr gilt: 7 % Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

| Die Abgabe von **Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für nach dem 30.6.2020 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte eine (befristete) Reduzierung auf den **ermäßigten Steuersatz (7 %)**. Diese wurde durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2021, S. 330) **bis Ende 2022 verlängert**. |

Für Unternehmer

Sofortabschreibung für in 2021 angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter

| Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter **„Computerhardware“** und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter **„Betriebs- und Anwendersoftware“** kann nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.2.2021 (Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :013) eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Wird dieses **Wahlrecht** genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus. |

Bislang waren z. B. die Anschaffungskosten eines **Computers über drei Jahre abzuschreiben, wenn sie mehr als 800 EUR (netto)** betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde, sind die Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Die Sofortabschreibung ist möglich in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden (**in der Regel ab 2021**). Hier sind dann auch **Restbuchwerte** von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Jahren angeschafft/hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, **vollständig abschreibungsfähig**.

MERKE | Nach einer Mitteilung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 22.3.2021 ist eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr für handelsbilanzielle Zwecke regelmäßig unzulässig, da dies nicht der betrieblichen Realität entspricht. Erfüllt der Vermögensgegenstand indes das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts (u. a. Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner/gleich 800 EUR), ist eine Sofortabschreibung auch hier möglich.

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

| Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2022 verlagert werden sollten. |

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

PRAXISTIPP | Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2021 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2022 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2021 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2022 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2021 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Für alle Steuerpflichtigen

Doppelte Behinderten-Pauschbeträge ab 2021

| Wegen einer Behinderung entstehen oft erhöhte Kosten, die steuerlich optimal geltend gemacht werden sollten. Und hier gibt es nun Positives zu berichten. Durch das „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (BGBl I 2020, S. 2770) wurden die **Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten ab dem **Veranlagungszeitraum 2021** verschlankt. |

Ab 2021 wird eine Behinderung bereits ab einem **Grad der Behinderung von 20** (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er-Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Menschen, die **hilflos** sind, **Blinde und Taubblinde** erhalten einen Pauschbetrag von **7.400 EUR** (bisher 3.700 EUR).

Beachten Sie | Auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei **einem Grad der Behinderung kleiner 50** wurde verzichtet.

Zudem wurde mit § 33 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) eine **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** eingeführt, wodurch der aufwendige Einzelnachweis entfällt. Folgende Personen erhalten folgende Pauschalen:

- **900 EUR:** Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“.

- **4.500 EUR:** Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“.

Beachten Sie | Über die Fahrtkostenpauschale hinaus **sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten** als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 EStG berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei Ermittlung des Teils der Aufwendungen, der die **zumutbare Belastung** übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag übertragen wurde.

Der **Pflege-Pauschbetrag** ist nun unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ bei der zu pflegenden Person möglich. Als Pflege-Pauschbeträge werden gewährt:

Übersicht ab 2021

Pflegegrad	Pflege-Pauschbetrag
2	600 EUR
3	1.100 EUR
4 und 5	1.800 EUR

Für Arbeitnehmer

Interessante Aspekte zum Jahreswechsel 2021/2022

| Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt **unter dem Pauschbetrag von 1.000 EUR** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2022 verschoben werden. |

Spätestens zum Jahresende 2021 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR (50 EUR ab 2022) oder der Rabattpauschbetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

Homeoffice und Entfernungspauschale

Für Steuerpflichtige im **Homeoffice** gilt für **2020 und 2021 eine Pauschale**: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige **für jeden Kalendertag**, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag von **5 EUR** abziehen; **höchstens aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Die Homeoffice-Pauschale kann also nicht für solche Tage berücksichtigt werden, an denen der Steuerpflichtige seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Hier gilt die **Entfernungspauschale**, die durch das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (BGBl I 2019, S. 2886) wie folgt **erhöht** wurde:

- **Bis zum 20. Entfernungskilometer** beträgt die Pauschale unverändert 0,30 EUR,
- **ab dem 21. Kilometer** erhöht sich die Pauschale auf 0,35 EUR für die Jahre 2021 bis 2023 und auf 0,38 EUR für die Jahre 2024 bis 2026.

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer und Neugründer

| Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat. |

Um den **Kleinunternehmerstatus auch in 2022** nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2022 abzurechnen, um so in 2021 unter der Grenze von 22.000 EUR zu bleiben.

Für **Neugründer** wurde die Pflicht zur monatlichen Abgabe der Voranmeldungen für die Zeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. **In Neugründungsfällen ab 2021** ist wie folgt zu unterscheiden:

Im Gründungsjahr ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres zu schätzen. Beträgt sie mehr als 7.500 EUR, sind Voranmeldungen monatlich zu übermitteln, anderenfalls gilt die Quartalsabgabe. **Im Folgejahr** ist die tatsächliche Steuer des Vorjahrs in eine Jahressteuer umzurechnen. Für die Abgabe der Voranmeldungen (monatlich oder quartalsweise) gilt dann erneut die Grenze von 7.500 EUR.

Für Unternehmer

Überbrückungshilfen bis Ende 2021 verlängert

| Die **Überbrückungshilfe III Plus** wird bis 31.12.2021 verlängert (ursprünglich sollte sie Ende September auslaufen). In die Verlängerung geht auch die **Neustarthilfe Plus**, mit der von Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffene **Soloselbstständige** unterstützt werden (Mitteilung des BMF vom 8.9.2021). |

Auch bei der **verlängerten Überbrückungshilfe III Plus** sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** antragsberechtigt. Der Antrag wird durch prüfende Dritte gestellt.

Durch die verlängerte **Neustarthilfe Plus** können Soloselbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, für Oktober bis Dezember zusätzlich bis zu 4.500 EUR erhalten.

Für Personengesellschaften

Neues Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

| Das „Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG; BGBl I 2021, S. 2050) ermöglicht es, **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften zu behandeln. Die **Option** kann erstmals für Wirtschaftsjahre ausgeübt werden, die **nach dem 31.12.2021** beginnen. Dafür muss **der Antrag in 2021** rechtzeitig gestellt werden. |

Mit der Option wird den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie

- weiterhin der **Besteuerung des Einkommensteuergesetzes** unterworfen werden wollen oder
- in das **Trennungsprinzip der Körperschaftsteuer** wechseln möchten.

Kernpunkt der Neuregelung ist die **Fiktion eines Formwechsels**. Das heißt: Die optierende Gesellschaft gilt zivilrechtlich weiter als Personengesellschaft, steuerlich wird sie aber als Kapitalgesellschaft behandelt. Somit müssen bei einer Gesellschaft **beide Rechtssysteme** beachtet werden.

MERKE | Die gesetzlich fingierte formwechselnde Umwandlung ist nur dann steuerlich unschädlich, wenn das funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer auf die optierende Gesellschaft übertragen wird.

Der (unwiderrufliche) Optionsantrag ist

- grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz **durch Datenfernübertragung** abzugeben und
- **spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll.

Beachten Sie | Durch die Unwiderruflichkeit ist ein Wechsel während des

Geschäftsjahrs ausgeschlossen. Für Folgejahre ist eine **Rückoption** allerdings zulässig.

Ab dem Wirtschaftsjahr, das der Antragstellung folgt, unterliegt die Gesellschaft der **Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %**. Auch für die Gewerbesteuer zählt sie als Körperschaft, sodass u. a. der Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR entfällt.

Die Gesellschafter werden wie Gesellschafter von Kapitalgesellschaften behandelt. Das heißt u. a.:

- **Geschäftsführergehälter** werden den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet.
- **Laufende Gewinnausschüttungen** gehören zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen**.

FAZIT | Literaturstimmen zufolge dürfte das KöMoG keinen breiten Anwenderkreis finden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Grund dafür sind die komplexen Abwägungsentscheidungen, in die auch Verlustvorträge einzubeziehen sind. Infolge des fiktiven Formwechsels gehen vortragsfähige Fehlbeträge nämlich unter.

Bereits die für Einzelunternehmer und Personengesellschaften geltende Theaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz wird in der Praxis eher selten beansprucht, da die Vorschrift als zu komplex gilt. Die Option zur Körperschaftsteuer dürfte im Vergleich dazu noch um einiges komplexer sein.

Für GmbH-Gesellschafter

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

| Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdlichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden. |

Für Vermieter

Maßnahmen für Eigentümer von Mietimmobilien

| Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen. |

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2021 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Voraussetzung: Es handelt sich um Aufwendungen für ein **Gebäude im Privatvermögen, das überwiegend Wohnzwecken dient**.

Verbilligte Vermietung

Bei einer **verbilligten Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken** (z. B. an Angehörige) ist eine Entgeltlichkeitsgrenze einzuhalten, um den **vollen Werbungskostenabzug** zu sichern. Beträgt das Entgelt **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, ist diese Grenze erfüllt.

Seit 2021 ist ein voller Werbungskostenabzug aber auch bei einem geringeren Entgelt möglich: Beträgt es **50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist eine **Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Für Arbeitgeber

Weihnachtsfeier und steuerfreie Corona-Prämie

| Wegen der Coronapandemie wurden **betriebliche Weihnachtsfeiern** im letzten Jahr reihenweise abgesagt. Für das Jahresende 2021 besteht dagegen Hoffnung, dass wieder eine klassische (Corona-konforme) Weihnachtsfeier durchgeführt werden kann. Aus steuerlicher Sicht ist dabei zu beachten, dass Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern als **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zu versteuern sind. Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch ein **Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer**. |

Corona-Prämie: 1.500 EUR noch bis 31.3.2022 steuerfrei

Aufgrund der Coronakrise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von **1.500 EUR steuer-**

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Nach § 7b Einkommensteuergesetz wird eine **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** gewährt. Wer hiervon (noch) profitieren möchte, der muss sich beeilen. Denn gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und **vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags** oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung erfolgt **neben der regulären Abschreibung** und beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu **5 %** jährlich (insgesamt also **bis zu 20 %**).

Beachten Sie | Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung muss die Wohnung der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Darüber hinaus dürfen die Anschaffungs-/Herstellungskosten **3.000 EUR pro qm Wohnfläche** nicht übersteigen. Sind die Kosten höher, führt dies zum **Ausschluss der Förderung**. **Steuerlich fördert** der Fiskus allerdings nur Kosten bis maximal 2.000 EUR pro qm Wohnfläche (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Bis zum 31.3.2022 sind entsprechende Sonderzahlungen bis zur **Höchstgrenze** von insgesamt 1.500 EUR begünstigt.

Für Kapitalanleger

Verlustverrechnung: 15.12. als Stichtag für die Bankbescheinigung

| Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist eine **Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich**. In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. |

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor. Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen (unwiderruflichen) **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Einkommensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt **2022 wieder bei Null**.

MERKE | Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Beschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (17.11.2020, Az. VIII R 11/18) besteht eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Man darf gespannt sein, wie nun das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird.

Rechtsstand | 4.10.2021**HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.